

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Ausfuhrkontrolle für Schutzausrüstung)

Änderung vom 25. März 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 10c

6. Abschnitt: Ausfuhrkontrolle

Art. 10d Ausfuhrbewilligung

¹ Für die Ausfuhr der in Anhang 3 aufgeführten Schutzausrüstung aus dem Zollgebiet ist eine Bewilligung des SECO erforderlich.

² Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Schutzausrüstung:

- a. soweit die Reziprozität gewährleistet ist, in EU-Mitgliedstaaten, in die in Anhang II des Vertrags vom 13. Dezember 2007 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung)² aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie nach Norwegen und Island, in das Vereinigte Königreich, die Färöer, nach Andorra, San Marino und in die Vatikanstadt;
- b. durch medizinisches Personal und Personal des Katastrophen- und des Zivilschutzes zur Berufsausübung oder zur Ersthilfeleistung;
- c. durch andere Personen für den eigenen Bedarf;
- d. als Ausrüstungen für die Ersthilfeleistung oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr;
- e. zur Versorgung von:

¹ SR **818.101.24**

² ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

1. Schweizer Auslandsvertretungen, Auslandsmissionen und Einsätzen bei der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex,
2. schweizerischen öffentlichen Institutionen im Ausland,
3. Angehörigen der Armee im Auslandseinsatz,
4. Schweizer Angehörigen internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen.

Art. 10e Verfahren und Entscheid

¹ Das Gesuch ist auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC des SECO einzureichen.

² Das SECO entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuchs. Sind besonders aufwendige Abklärungen erforderlich, so kann diese Frist um weitere fünf Arbeitstage verlängert werden.

³ Das SECO eröffnet den Entscheid dem Gesuchsteller in elektronischer Form.

⁴ Eine Bewilligung wird erteilt, wenn der Bedarf an Schutzausrüstung für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz und Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit in der Schweiz genügend abgedeckt ist.

⁵ Das SECO hört vor seinem Entscheid das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), das BAG, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und den Koordinierten Sanitätsdienst an. Der Koordinierten Sanitätsdienst gibt insbesondere bekannt, welche Menge an Schutzausrüstung im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 10 von den Kantonen gemeldet wurde.

⁶ Das SECO kann ausländische Behörden konsultieren, ihnen sachdienliche Angaben übermitteln und von ihnen erhaltene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen.

⁷ Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung werden alle relevanten Erwägungen zugrunde gelegt, einschliesslich gegebenenfalls die Frage, ob die Ausfuhr der Unterstützung dient von:

- a. Staaten oder internationalen Organisationen, die ein Ersuchen an die Schweiz gerichtet haben;
- b. Hilfsorganisationen im Ausland, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention geschützt sind;
- c. dem Globalen Netzwerk für Warnungen und Gegenmassnahmen (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Gliederungstitel nach Art. 10e

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Der bisherige Art. 10d wird zu Art. 10f

Art. 10f Abs. 2

²Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c verstösst;
- b. Schutzausrüstung ausführt, ohne dass die nach Artikel 10d erforderliche Bewilligung vorliegt.

Gliederungstitel vor Art. 11

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 26. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.³

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Dringliche Veröffentlichung vom 25. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang 3
(Art. 10d Abs. 1)

Schutzausrüstung

Die in diesem Anhang aufgeführte Ausrüstung entspricht den Bestimmungen der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017⁴.

Kategorie	Beschreibung	Zolltarif-Nr.
Schutzbrillen und Visiere	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz gegen potenziell infektiöses Material - Umschliessen der Augen und des Augenumfelds - Kompatibel mit verschiedenen Modellen von FFP- Schutzmasken mit Filter und Gesichtsmasken - Transparente Scheiben - Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) und Einwegartikel 	ex 3926.9000 ex 9004.9000
Gesichtsschutzschilder	<ul style="list-style-type: none"> - Ausrüstung zum Schutz des Gesichtsbereichs und der Schleimhäute in diesem Bereich (z. B.: Augen, Nase, Mund) gegen potenziell infektiöses Material - Beinhaltet ein Visier aus transparentem Material - Beinhaltet in der Regel Vorrichtungen zur Befestigung über dem Gesicht (z. B.: Bänder, Bügel) - Kann eine Mund-Nasen-Schutzausrüstung wie unten beschrieben umfassen - Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) und Einwegartikel 	ex 3926.9000 ex 9020.0000

⁴ SR 930.115

Mund-Nasen-Schutz- ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - Masken zum Schutz des Trägers vor potenziell infektiösem Material und zum Schutz der Umwelt vor vom Träger verbreitetem potenziell infektiösem Material - Kann einen Gesichtsschutzschild wie oben beschrieben umfassen - Mit oder ohne austauschbarem Filter 	<ul style="list-style-type: none"> ex 4818.9000 ex 6307.9099 ex 9020.0000
Schutzkleidung	<ul style="list-style-type: none"> - Kleidungsstücke (z. B. Kittel, Anzüge) zum Schutz des Trägers vor potenziell infektiösem Material und zum Schutz der Umwelt vor vom Träger verbreitetem potenziell infektiösem Material 	<ul style="list-style-type: none"> ex 3926.2090 ex 4015.9000 ex 4818.5000 ex 6113.0000 ex 6114 ex 6210.1000 ex 6210.2000 ex 6210.30 ex 6210.4000 ex 6210.50 ex 6211.3200 ex 6211.3300 ex 6211.3910 ex 6211.3990 ex 6211.4210 ex 6211.4290 ex 6211.4300 ex 6211.4910 ex 6211.4920 ex 6211.4990 ex 9020.0000
Handschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Handschuhe zum Schutz des Trägers vor potenziell infektiösem Material und zum Schutz der Umwelt vor vom Träger verbreitetem potenziell infektiösem Material 	<ul style="list-style-type: none"> ex 3926.2010 4015.1100 ex 4015.1900 ex 6116.1000 ex 6216.0010 ex 6216.0090

Teilrevision der COVID-Verordnung 2

Erläuterung der einzelnen Verordnungsbestimmungen

Abschnitt 6 [Ausfuhrkontrolle]

Nach Artikel 10c wird ein neuer Abschnitt 6 «Ausfuhrkontrolle» eingefügt. Der bisherige Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 7.

Artikel 10d [Ausfuhrbewilligung]

Der bisherige Artikel 10d wird zu Artikel 10f.

Absatz 1

Es wird eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Schutzausrüstung eingeführt. Welche Güter unter die Kategorie «persönliche Schutzausrüstung» fallen, ergibt sich aus Anhang 3 der Verordnung, der sich seinerseits am Anhang 1 zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Europäischen Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte orientiert. Bewilligungsstelle ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Die Bewilligungspflicht beschränkt sich auf die Ausfuhr von Schutzausrüstung aus dem Schweizer Zollgebiet im Sinne von Artikel 3 des Zollgesetzes (SR 631.0), d.h. inklusive Fürstentum Liechtenstein und exklusive Zollausschlussgebiete.

Die Einfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung sind von der Bewilligungspflicht nicht erfasst.

Absatz 2

Es gelten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. Nicht bewilligungspflichtig ist die Ausfuhr von Schutzausrüstung:

- in EU-Mitgliedstaaten, in die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie nach Norwegen, Island, das Vereinigte Königreich, die Färöer, Andorra, San Marino und Vatikanstadt; (Buchstabe a) – dies, soweit die Reziprozität gewährleistet ist, d.h. entsprechende Ausfuhren aus den genannten Staaten und Gebieten ebenfalls nicht bewilligungspflichtig oder gar zur Ausfuhr verboten sind;
- durch medizinisches Personal oder Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes zur Berufsausübung oder zur Leistung erster Hilfe (Buchstabe b);
- für den eigenen Bedarf (Buchstabe c) – hier geht es um Ausfuhren im Reiseverkehr;
- als Ausrüstungen für die Leistung erster Hilfe oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr (Buchstabe d);
- zur Versorgung von Schweizer Vertretungen und Auslandsmissionen sowie von Schweizer Einsätzen bei der Europäischen Grenz- und Küstenwache «Frontex», der schweizerischen öffentlichen Institutionen im Ausland (z.B. Schulen), der Angehörigen

der Armee im Auslandseinsatz oder Angehöriger internationaler Polizeiemissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen schweizerischer Nationalität (Buchstabe e).

Artikel 10e [Verfahren und Entscheid]

Es wird ein neuer Artikel 10e eingefügt.

Absatz 1

Das Gesuch zur Bewilligung der Ausfuhr von Schutzausrüstung im Sinne von Artikel 10d Absatz 1 ist auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC des SECO, die bereits heute für die Bewilligung des Handels mit Kriegsmaterial sowie mit zwischenstaatlich gelisteten zivil und militärisch verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern und gewissen Nukleargütern genutzt wird, einzureichen.

Für die Nutzung von ELIC ist eine vorgängige einmalige kostenlose Registrierung durch die gesuchstellende Person unter <https://www.elic.admin.ch> (Menüpunkt "Neues Benutzerkonto anlegen") erforderlich. Nach Abschluss des elektronischen Registrierungsprozesses muss das Unterschriftenformular ausgedruckt und unterschrieben mit einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte der gesuchstellenden Person per E-Mail an das SECO übermittelt werden (licensing@seco.admin.ch). Nach Erhalt der Zugangsdaten kann die gesuchstellende Person das Benutzerkonto aktivieren und Gesuche eingereichen.

Den elektronischen Gesuchen sind technische Unterlagen zu den jeweiligen Gütern (z. B. Datenblätter, Prospekte) sowie sämtliche Unterlagen, die eine Bewilligungserteilung stützen können (Verträge, Aufträge oder vereinbarungen mit internationalen Organisationen, Aufrufe internationaler Organisationen zu Hilfseinsätzen etc.) im PDF beizulegen.

Absatz 2

Das SECO entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuches auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC. Sind besonders aufwändige Abklärungen erforderlich, so kann diese Frist um weitere fünf Arbeitstage verlängert werden. Es handelt sich hierbei um Ordnungsfristen. Eine bewilligungspflichtige Ausfuhr ohne vorliegende Bewilligung des SECO bleibt in jedem Falle rechtswidrig.

Absatz 3

Das SECO eröffnet den Entscheid der gesuchstellenden Person auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC.

Absatz 4

Das SECO erteilt eine Bewilligung zur Ausfuhr von Schutzausrüstung, wenn in der Schweiz der Bedarf solcher Schutzausrüstung für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz und Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit genügend abgedeckt ist.

Absatz 5

Das SECO hört vor seinem Entscheid das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) sowie den Koordinierten Sanitätsdienst an. Der Koordinierte Sanitätsdienst gibt

insbesondere bekannt, welche Menge an Schutzausrüstung im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 10 von den Kantonen gemeldet wurde.

Das BWL, das BAG sowie das BABS lassen dem SECO ihre Einschätzung über den gemäss Absatz 4 ausgewiesenen Bedarf an Schutzausrüstung in der Schweiz zukommen.

Absatz 6

Das SECO ist befugt – sei es zur Bestimmung, ob eine Ausnahme gemäss Art. 10d Absatz 2 Buchstabe a tatsächlich vorliegt, sei es bei der Entscheidungsfindung gemäss dem vorliegenden Artikel –, Behörden zu konsultieren, diesen sachdienliche Angaben zu übermitteln und erhaltene Informationen zu berücksichtigen.

Absatz 7

Das SECO trifft seinen Entscheid in Erwägung aller relevanten Umstände. Dabei berücksichtigt es auch, ob die beantragte Ausfuhr dazu dienen soll:

- Staaten oder internationale Organisationen zu unterstützen, falls diese ein entsprechendes Ersuchen an die Schweiz gerichtet haben (Buchstabe a);
- Hilfsorganisationen im Ausland zu unterstützen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention geschützt sind (Buchstabe b);
- Das Globale Netzwerk für Warnungen und Gegenmassnahmen (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu unterstützen (Buchstabe c).

Abschnitt 7 [Strafbestimmungen]

Der bisherige Abschnitt 6 wird nach Artikel 10e als Abschnitt 7 «Strafbestimmungen» eingefügt. Der bisherige Artikel 10d wird zu Artikel 10f.

Artikel 10f

Absatz 2

Wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c verstösst (Buchstabe a) oder wer Schutzausrüstung im Sinne von Anhang 3, die nicht von einer Ausnahme gemäss Artikel 10d Absatz 2 erfasst ist, ausführt, ohne dass eine erforderliche Bewilligung des SECO vorliegt (Buchstabe b), wird mit Busse bestraft. Es handelt sich damit um Übertretungen analog zu Art. 83 des Epidemiengesetzes (SR 818.101).